

Verordnung über die Benutzung des Parallelhafens der Stadt Erlangen am Main-Donau-Kanal (Hafenordnung)

Aufgrund des Art. 36 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (BayRS 753-1-U, GVBl. S. 66, ber. S. 130), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Bayerischen E-Government-G vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

Erster Teil

§ 1.01 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Erlanger Parallelhafens auf der westlichen Seite des Main-Donau-Kanals (MDK).
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan festgelegt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (3) Die Grenze des Hafengebietes verläuft von MDK-km 45.283 westlich des Kanals in einem Winkel von etwa 45° zu dieser in südwestlicher Richtung entlang der Böschungsbegrenzung des Wendbeckens bis MDK-km 45.395, biegt hier senkrecht zur Wasserstraße nach Westen (25m) ab und verläuft weiter nach Süden parallel zum Kanal bis MDK-km 45.508, von hier aus südöstlich zur Wasserstraße bis auf 64 m von der westlichen Begrenzung des Kanals bei MDK-km 45.560, von MDK-km 45.560 bis MDK-km 45.939 (südl. Grenze der Gemarkung Büchenbach) parallel zur Wasserstraße, stößt nahezu senkrecht entlang der Grenze der Gemarkung Büchenbach auf die westliche Böschungsbegrenzung des Kanals bei MDK-km 45.939 und folgt der westlichen Begrenzung des Kanals, von MDK-km 45.939 bis MDK-km 45.283.
- (4) Das Hafengebiet westlich des Main-Donau-Kanals besteht aus
 - a. der Uferwand zwischen MDK-km 45.446 und 45.921 sowie der anschließenden Begrenzung des Wendbeckens in Pflasterböschung 1:3 und 1:2 zwischen MDK-km 45.283 und 45.446 westlich des Kanals,
 - b. der 8.300 m² umfassenden Wasserfläche des 21m breiten Hafengebietes (Parallelhafen) zwischen Kanal und Uferwand von MDK-km 45.515 bis 45.921,
 - c. der 15.500 m² umfassenden Wasserfläche des Wendbeckens mit Anlegestelle von einer Schiffsbreite und Schiffswendeplatz, Durchmesser 90 m, westlich des Kanals zwischen MDK-km 45.283 und 45.515,
 - d. den Umschlagplätzen einschließlich Ladestraße von 22.400 m² Landfläche westlich der Uferwand und des anschließenden Wendbeckens zwischen MDK-km 45.395 und 45.939 und
 - e. den Zufahrtswegen.

§ 1.02 Geltung anderer Vorschriften

Soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, gelten die folgenden schiffahrtspolizeilichen Vorschriften des Bundes in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend:

- (1) Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPV) vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3816).
- (2) Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) vom 16. Dezember 2011 (Anlageband zum BGBl. Teil 1 und Nummer 1 vom 2. Januar 2012).

- (3) Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffs-Untersuchungsordnung - BinSchUO -) vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2450).
- (4) Europäisches Übereinkommen über die Internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN).

Dabei gelten die für die Bundeswasserstraßen Main und Main-Donau-Kanal erlassenen Vorschriften entsprechend. Ebenso gelten die aufgrund der in Satz 1 genannten Verordnungen erlassenen Anordnungen vorübergehender Art entsprechend.

§ 1.03 Hafenbehörde

- (1) Die Hafenbehörde hat als Ordnungsbehörde die Aufgabe, Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs und Betriebs im Hafen bedroht wird. Die Durchführung dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde. Die Anordnungen der Hafenbehörde sind zu befolgen.
- (2) Hafenbehörde ist die Stadt Erlangen. Sie ist berechtigt, alle oder einzelne dieser Aufgaben auf eine Gesellschaft oder juristische Person des Privatrechts durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zu übertragen (Beleihung, Art. 36 Satz 3 Nr. 2 BayWG).

§ 1.04 Wahrnehmung von Hoheitsaufgaben

Wer im Hafengebiet Hoheitsaufgaben wahrzunehmen hat, ist von den Vorschriften dieser Verordnung befreit, soweit es der hoheitliche Zweck erfordert.

§ 1.05 Aushänge

Im Hafen sind die Kontaktdaten folgender staatlichen Stellen gut sichtbar auszuhängen:

- Revierzentrale Gösselthalmühle
- Wasserschutzpolizei Nürnberg und Polizeiinspektion Erlangen
- Feuerwehr
- Hafenbehörde

Zweiter Teil

Allgemeine Vorschriften für den Hafen Erlangen

1. Abschnitt **Allgemeines**

§ 2.01 Begriffsbestimmungen

- (1) Fahrgastschiffe i. S. dieser Verordnung sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Beförderung von Personen dienen.
- (2) Frachtschiffe i. S. dieser Verordnung sind Wasserfahrzeuge, die ausschließlich der gewerblichen Beförderung von Gütern dienen.
- (3) Als Sportschifffahrt i. S. dieser Verordnung gilt der Schiffsverkehr mit Kleinfahrzeugen (§ 1.01 Nr. 14 BinSchStrO).

§ 2.02 Allgemeines Verhalten im Hafengebiet

Jeder hat sich im Hafengebiet so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Eine Belästigung durch Lärm und Abgase ist zu vermeiden. Insbesondere sollten die Motoren innerhalb des Hafens möglichst wenig benutzt werden. Kurze Probeläufe bei Reparaturarbeiten sind erlaubt. Der Motorbetrieb im Hafen zur Stromerzeugung, z.B. zum Laden von Batterien oder Klimatisierung, ist aus Emissionsgründen nicht gestattet.

§ 2.03 Verhalten bei Gefahr, Hilfeleistung und sonstigen Vorkommnissen

- (1) Bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr haben alle im Hafen- und Ländegebiet anwesenden Personen unaufgefordert Hilfe zu leisten und erforderlichenfalls die Wasserschutzpolizei, die Feuerwehr, die Hafenbehörde oder sonstige Rettungs- und Hilfsorganisationen zu verständigen.
- (2) Bei jeglichen Vorkommnissen und Notfällen sind in jedem Fall die Hafenbehörde und die Revierzentrale Gössethalmühle zu verständigen.

§ 2.04 Verantwortung der Schiffsführer

- (1) Jedes in Fahrt befindliche Fracht- oder Fahrgastschiff muss unter Führung einer hierzu geeigneten Person stehen (Schiffsführer).
- (2) Die Schiffsführer oder ihre Vertreter haben dafür zu sorgen, dass diese Verordnung innerhalb ihres Verantwortungsbereiches befolgt wird. Die Verantwortlichkeit anderer Personen, die sich aus dieser Verordnung oder anderen Vorschriften ergibt, bleibt unberührt.
- (3) Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, dass Ausgüsse, Abdampfleitungen und ähnliche Einrichtungen an Bord so gesichert sind, dass Personen, Wasser- und Landfahrzeuge sowie Uferanlagen nicht beschädigt oder verschmutzt werden können.
- (4) Ein stillliegendes Fahrzeug muss gem. 7.01 Nr. 3 BinSchStrO so festgemacht werden, dass seine Lage nicht in einer Weise verändert werden kann, die ein anderes Fahrzeug gefährdet oder behindert. Dabei sind insbesondere Wind- und Wasserstandsschwankungen sowie Sog und Wellenschlag zu berücksichtigen.
- (5) Der Schiffsführer hat sein Schiff selbstständig durch geeignete Maßnahmen eisfrei zu halten.

§ 2.05 Erlaubnis zum Einlaufen

- (1) Eine Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen in einen Hafen bedürfen Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen, die
 - a. zu sinken drohen,
 - b. brennen oder bei denen Brandverdacht besteht,
 - c. wegen ihrer Bauart oder Abmessungen den Hafenbetrieb gefährden oder behindern können,
 - d. zum Verschrotten bestimmt sind,
 - e. besonderen Maßnahmen nach dem Gesetz zu den Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV) vom 23. Mai 2005 (BGBl II 2007, 930), zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.3.2013 und dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (BGBl I 2013, 566) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen,
 - f. der Schifffahrt mit Kleinfahrzeugen dienen.
- (2) Es darf nur mit zwei Schiffsbreiten angelegt werden, wenn die Gesamtbreite von 20,95 m nicht überschritten wird. Frachtschiffe dürfen nicht nebeneinander mit Personen- oder Fahrgastschiffen anlegen.

§ 2.06 Überbelegung des Hafens

Die Hafenbehörde kann den Hafen sperren, wenn die verfügbaren Liegeplätze belegt sind.

§ 2.07 An- und Abmeldung

- (1) Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen sind von den Schiffsführern, Eigentümern oder Ausrüstern unverzüglich nach der Ankunft in der von der Hafenbehörde vorgeschriebenen Form anzumelden und rechtzeitig vor Verlassen des Hafens abzumelden. Die Hafenbehörde kann auf die An- und Abmeldung verzichten. Ein allgemeiner Verzicht wird an geeigneten Stellen im Hafen bekannt gegeben.
- (2) Keiner An- und Abmeldung bedürfen
 - a. Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes,
 - b. Rettungs- und Feuerlöschfahrzeuge,
 - c. Fahrgastschiffe, die nach einem mit der Hafenbehörde abgestimmten Fahrplan verkehren,
 - d. Fahrzeuge, welche die Hafenbehörde von der An- und Abmeldepflicht befreit hat.

§ 2.08 Betreten der Fahrzeuge und der schwimmenden Anlagen durch Personen im dienstlichen Auftrag

- (1) Schiffsführer und Personen, unter deren Aufsicht Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen stehen (Obhutspflichtige), sowie deren Vertreter haben zu dulden, dass die Dienstkräfte der Hafenbehörde, der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung und der Polizei im Rahmen ihres dienstlichen Auftrags Fahrzeuge und schwimmende Anlagen betreten, besichtigen und auf ihnen mitfahren. Den Dienstkräften ist auf Verlangen Auskunft über die Bauart, Ausrüstung und Ladung der Fahrzeuge und schwimmenden Anlagen sowie über besondere Vorkommnisse an Bord zu erteilen und Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere zu gewähren.
- (2) Schiffsführer oder Obhutspflichtige sowie deren Vertreter haben auf Anforderung beim an Bord kommen und von Bord gehen in schifffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.

§ 2.09 Anderweitige Benutzung der Hafengewässer

- (1) Das Baden, Segeln, Segelsurfen und Wasserskilaufen in Hafengewässern ist verboten.
- (2) Zugefrorene Wasserflächen dürfen nicht betreten werden.
- (3) Netze und Fischereikästen dürfen im Hafen nicht ausgelegt werden. Die Hafenbehörde kann aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung darüber hinaus das Angeln im Hafen verbieten. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Das Zuwasserlassen von Kleinfahrzeugen ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde zulässig.
- (5) Im Hafen sind Feuerwerke, Wettfahrten, Korsofahrten und ähnliche Veranstaltungen verboten.
- (6) Sportliche Veranstaltungen, Wasserfestlichkeiten und sonstige Veranstaltungen, die zu Ansammlungen von Wasserfahrzeugen führen können, bedürfen der Erlaubnis der Hafenbehörde. Auf Grund anderer Vorschriften erforderliche Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2.10 Reinhaltung des Hafens

- (1) Jegliche Verunreinigung des Hafens einschließlich des Gewässers durch feste oder flüssige Stoffe ist verboten.

- (2) Feste und flüssige Stoffe aller Art dürfen nicht in das Hafengewässer eingebracht werden. Sie dürfen nur an den von der Hafenverwaltung dafür bestimmten Stellen abgelegt werden, wenn hierfür bestimmte Einrichtungen vorhanden sind.
- (3) Flüssige wassergefährdende Stoffe, wie Chemikalien, Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte, Brennstoffe, Gifte sowie mit wassergefährdenden Stoffen versetzte Bilgen, Ballast- und Tankwaschwässer, dürfen in das Hafengewässer weder gelenzt noch abgeleitet werden. Abwässer aus Fahrgast- und Wohnschiffen dürfen nicht in das Hafengewässer abgeleitet werden.
- (4) Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Hafengewässer, das Gewässerbett oder auf das Ufer, so hat der Betreiber der Umschlaganlage, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige unverzüglich die Hafenbehörde oder die Wasserschutzpolizei sowie die Revierzentrale Gösselthalmühle zu benachrichtigen. Unbeschadet von Sofortmaßnahmen, die von ihnen selbst durchzuführen sind, haben sie nach Weisung der zuständigen Behörden die ausgetretenen Stoffe zu entfernen.
- (5) Sind Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Gewässer der Anlegestelle für Fahrgastschiffe geraten, so hat diese Gegenstände der dafür Verantwortliche zu beseitigen. Falls ihm das nicht möglich ist, hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde oder, falls diese nicht erreichbar ist, die Wasserschutzpolizei sowie die Revierzentrale Gösselthalmühle unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Jeder Beteiligte muss bei Unfällen, die eine Gewässerverunreinigung zur Folge haben können, unverzüglich die erforderlichen Abwehrmaßnahmen treffen. Wenn ein Schiffsführer Kraftstoff, Öl oder sonstige wassergefährdende Stoffe im Gewässer feststellt, ist unverzüglich die Hafenbehörde oder, falls diese nicht erreichbar ist, die Feuerwehr sowie die Revierzentrale Gösselthalmühle zu benachrichtigen.

§ 2.11 Verhalten bei Feuergefahr

Beobachtungen über den Ausbruch von Feuer sind unverzüglich der **Revierzentrale Gösselthalmühle** sowie einer der nachfolgenden Stellen zu melden:

Feuerwehr
Wasserschutzpolizei
Hafenbehörde

§ 2.12 Beseitigung gesunkener Fahrzeuge und Gegenstände

Ist ein Fahrzeug, eine schwimmende Anlage oder ein sonstiger Gegenstand, der den Hafenverkehr behindern kann, gesunken, so sind der Verursacher, der Schiffsführer oder der Obhutspflichtige verpflichtet, die Hafenbehörde oder die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen. Die verantwortlichen Personen sind auf Verlangen der Hafenbehörde verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug, die schwimmende Anlage oder der Gegenstand innerhalb einer angemessenen Frist gehoben wird. Soweit eine Wassergefährdung droht, sind unverzüglich Maßnahmen zu ihrer Verhinderung zu ergreifen.

§ 2.13 Verkehrsstörende Einrichtungen

Lichtquellen, Werbeanlagen, große Tafeln oder Schilder sowie sonstige Einrichtungen, die den Hafenbetrieb, den Hafenverkehr oder die durchgehende Schifffahrt stören können, dürfen nicht angebracht werden. Weiterhin dürfen keine Zeichen oder Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt oder durch die Schiffsführer auf dem Main-Donau-Kanal geblendet bzw. behindert werden können.

§ 2.14 Nicht zugelassene Frachtschiffe

Das Anlegen von Schiffen, die Fracht nach den Vorschriften des ADN transportieren, ist im Geltungsbereich dieser Verordnung nicht gestattet.

§ 2.15 Anordnungen, Erlaubnisse

- (1) Die Hafenbehörde kann Anordnungen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz sowie zur Erhaltung der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs und Betriebs im Hafengebiet erlassen.
- (2) Soweit nach dieser Verordnung eine Maßnahme erlaubnispflichtig ist, ist die Erlaubnis zu versagen, wenn es aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe erforderlich ist. Soweit eine Erlaubnis erteilt wurde, kann sie aus einem der im Abs. 1 genannten Gründe widerrufen werden.

2. Abschnitt **Verkehr, Aufenthalt und Umschlag**

§ 3.01 Verhalten im Hafen

- (1) Fahrzeuge sind so zu bewegen, dass kein schädlicher Sog oder Wellenschlag entsteht und Hafenanlagen oder andere Fahrzeuge nicht beschädigt oder gefährdet werden. Eine Behinderung der übrigen Schifffahrt ist zu vermeiden.
- (2) Das Wenden von Dritten ist im Wendebecken erlaubt.
- (3) Das Wendebecken ist von wartenden sowie be- und entladenden Schiffen stets freizuhalten.

§ 3.02 Schubverkehr

- (1) Fahrzeuge dürfen, außer in Notfällen, Schubarbeiten nur ausführen, wenn sie von einer Schiffsuntersuchungskommission zum Schieben zugelassen sind. Dies gilt nicht für das Schieben von Kleinfahrzeugen untereinander.
- (2) Schubverbände müssen so bemessen sein, dass sie unter Berücksichtigung der Raum- und Verkehrsverhältnisse des Hafens alle erforderlichen Manöver durchführen können; dies gilt entsprechend für gekuppelte Fahrzeuge. Die maximale Breite gekuppelter Fahrzeuge beträgt gem. § 12.02 Nr. 1 BinSchStrO 11,45 m.
- (3) Auf Verlangen der Hafenbehörde sind Fahrzeugzusammenstellungen aufzulösen.

§ 3.03 Zuweisung der Liegeplätze

Auf Verlangen der Hafenbehörde sind bestimmte Liegeplätze einzunehmen oder zu verlassen. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Hafenbehörde gewechselt werden. Auf Anordnung der Hafenbehörde ist zu verholen.

§ 3.04 Festmachen und Ankern

- (1) Das Ankern ist im Bereich des Hafens und des Wendebeckens nicht erlaubt.
- (2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen sind an den hierfür vorgesehenen Vorrichtungen oder an daran festgemachten Fahrzeugen sicher festzumachen. Die Benutzung von Pfählen oder Stelzen ist verboten. Die Befestigung ist erforderlichenfalls zu überwachen und den Wasserstandsschwankungen sowie dem Ein- und Austauchen beim Laden und Löschen anzupassen.

- (3) Durch das Festmachen dürfen der Umschlag sowie der Verkehr auf dem Wasser, den Uferwegen, Treppen und Steigleitern nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden. Das Festmachen über Gleise hinweg ist verboten.
- (4) Beiboote dürfen nur dicht vor oder hinter den Fahrzeugen oder zur Landseite hin festgemacht werden.

§ 3.05 Anlegen von Fahrgastschiffen zum Zweck des Ein- und Aussteigens von Fahrgästen

- (1) Fahrgastschiffe dürfen zum Zweck des Ein- und Aussteigens von Fahrgästen nur am Hafenkai anlegen (Landesteg). Hier müssen sie fest und sicher vertäut werden. Die Befestigung muss leicht gelöst werden können, das Loswerfen darf andere Fahrzeuge nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindern.
- (2) Der Schiffsführer darf das Ein- und Aussteigen von Fahrgästen erst zulassen, nachdem das Fahrgastschiff sicher festgemacht ist und er sich davon überzeugt hat, dass der Zu- und Abgang der Fahrgäste am Landesteg ohne Gefahr möglich ist.
- (3) Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Zugänge und Treppen sowie den Landesteg benutzen. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor der Schiffsführer oder sein Beauftragter dies gestattet hat.
- (4) Der Anlegebereich für die Personenschifffahrt ist von dem Anlegebereich für die Frachtschifffahrt baulich zu trennen.
- (5) Mit besonderer Genehmigung der Hafenbehörde darf der Anlegebereich für die Personenschifffahrt auch durch Frachtschiffe genutzt werden. Eine Gefährdung von Fahrgästen muss ausgeschlossen sein. Ein zeitlicher Sicherheitsabstand zwischen dem Anlegen von Frachtschiffen und Fahrgastschiffen muss eingehalten werden. Die Regelung gilt für den Anlegebereich der Frachtschiffe entsprechend.

§ 3.06 Besetzung und Bewachung der Fahrzeuge

- (1) Schiffsführer oder Obhutspflichtige haben für die Zeit ihrer Abwesenheit einen geeigneten Vertreter einzusetzen. Der Vertreter muss kurzfristig erreichbar sein und über das Fahrzeug, seine Ladung oder die schwimmende Anlage Auskunft geben. Für Fahrzeuge und schwimmende Anlagen, die ständig ohne Besatzung sind, ist der Hafenbehörde ein Obhutspflichtiger (§ 2.08) zu benennen. Die Hafenbehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen.
- (2) Bei Ortsveränderungen müssen Fahrzeuge und schwimmende Anlagen so ausreichend besetzt sein, dass sie sicher bewegt werden können.
- (3) Bei stillliegenden Fahrgastschiffen, auf denen sich Passagiere aufhalten, ist eine Bordwache zu stellen. Diese Bordwache hat regelmäßig Kontrollgänge durchzuführen.

§ 3.07 Anlegevorgänge

- (1) Fahrzeuge dürfen nur dort anlegen, wo die Uferausbildung das sichere Erreichen eines Uferweges zulässt.
- (2) Liegen zwei Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nebeneinander, so müssen die Schiffsführer oder Obhutspflichtigen der dem Ufer näher liegenden Fahrzeuge das Überlegen von Laufstegen sowie das Herüberbringen von Gütern des Schiffsbedarfs und das Überqueren dulden.

§ 3.08 Stilllegen von Fahrzeugen

- (1) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nicht stillgelegt werden.

- (2) Fahrzeuge und schwimmende Anlagen dürfen im Hafen nicht zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiffe benutzt werden.
- (3) Verschrottungsarbeiten und Reparaturen dürfen außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde ausgeführt werden; dies gilt bei Reparaturen nur, soweit sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden.

§ 3.09 Gebrauch der Schiffsschraube bei festgemachten Fahrzeugen

- (1) Bei festgemachten Fahrzeugen darf die Schiffsschraube nicht in Gang gesetzt werden.
Das gilt nicht:
 1. kurz vor dem Ablegen,
 2. kurzfristig bei Reparatur- und Wartungsarbeiten,
 3. zur Vermeidung von Eisbildung im Bereich der Propeller- und Ruderanlage,
 4. für Standproben mit Erlaubnis der Hafenbehörde.
- (2) Durch den Gebrauch der Schiffsschraube dürfen die Hafensohle und wasserbauliche Anlagen nicht beschädigt sowie andere Fahrzeuge nicht gefährdet werden.
- (3) Bei Gebrauch der Schiffsschraube muss ein vom Schiffsführer bestelltes Mitglied der Besatzung näher kommende Fahrzeuge warnen und nötigenfalls veranlassen, dass der Betrieb der eigenen Schraube gestoppt wird.

§ 3.10 Sicherheitsvorschriften gegen Feuergefahr an Bord

Auf Fahrzeugen und schwimmenden Anlagen darf Feuer nur in Räumen unterhalten werden, die vom Laderaum durch Schotte getrennt sind. Feuer darf nur in gesicherten Feuerstellen brennen und ist stets unter Aufsicht zu halten. Dichtungs- oder Konservierungsmittel dürfen an Bord nur für Instandhaltungsarbeiten und nur auf freiem Deck in Behältern aus nicht brennbaren Stoffen erhitzt werden. In unmittelbarer Nähe der Feuerstelle ist geeignetes und ausreichendes Feuerlöschgerät bereitzuhalten.

§ 3.11 Sicherheitsvorschriften gegen Feuergefahr an Land

- (1) In den Lagerhallen, auf deren Rampen und Zugängen, ferner an Orten, an denen feuergefährliche oder explosionsfähige Güter gelagert, ausgeladen oder verladen werden, ist das Rauchen sowie das Anzünden und Unterhalten offenen Feuers untersagt. Hierauf haben die Betreiber der Anlagen durch Verbotstafeln hinzuweisen.
- (2) In der Nähe von feuergefährlichen oder explosionsfähigen Gütern oder Transportbehältern darf nicht geraucht, gelötet, geschweißt oder nach anderen Verfahren mit Feuergefahr gearbeitet werden. Jede Tätigkeit, bei der Funken entstehen können, ist verboten.
- (3) Im Gefahrenbereich verkehrende Fahrzeuge und eingesetzte Arbeitsgeräte sowie sämtliche Beleuchtungsquellen müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen und dürfen nur benutzt werden, wenn Sie explosionsgeschützt eingerichtet sind.

§ 3.12 Meldungen besonderer Vorfälle

Erleidet ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage im Hafen einen Schaden, der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung mit sich bringt oder eine Gewässerverunreinigung erwarten lässt, oder tritt einer der in § 2.05 Abs. 1 Nr. a, b und e genannten Umstände erst im Hafen ein, so ist die Revierzentrale Gössethalmühle sowie die Hafenbehörde, oder die Wasserschutzpolizei unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

§ 3.13 Aufenthaltsbeschränkung

Die Hafenbehörde kann eine zeitliche Beschränkung des Aufenthaltes eines Fahrzeuges oder einer schwimmenden Anlage anordnen.

§ 3.14 Eigenversorgung mit Treibstoffen

Flüssige Treibstoffe zur Eigenversorgung von Fahrzeugen dürfen nur von ortsfesten Anlagen oder von Bunkerbooten aus abgegeben oder übernommen werden.

§ 3.15 Benutzung von Hafenanlagen

- (1) Das Laden oder Löschen ist nur an den dafür vorgesehenen Stellen gestattet.
- (2) Wird bei Dunkelheit geladen oder gelöscht, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für eine ausreichende Beleuchtung des Umschlagbereichs zu sorgen. Soweit die Umschlagstelle als Liegeplatz benutzt werden darf, müssen die Verkehrswege im Umschlagbereich auch außerhalb der Umschlagzeiten zweckentsprechend beleuchtet sein.
- (3) Es ist verboten, Waagen unbefugt zu überfahren, sich innerhalb des Arbeitsbereichs von Verladeanlagen unbefugt aufzuhalten oder Gleisanlagen unbefugt zu betreten. Es ist ferner verboten, auf Betriebseinrichtungen nachteilig einzuwirken, sie unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen den Umschlag sowie den Bahn- und Straßenverkehr im Hafen nicht behindern. Wird ein Kraftfahrzeug innerhalb des Fahrbereichs schienengebundener Fahrzeuge be- oder entladen, so hat der Betreiber der Umschlaganlage für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich zu sorgen. Der Fahrer darf sich vom Fahrzeug nicht entfernen.
- (5) Der Betreiber der Umschlaganlage hat Reste der für ihn bestimmten Ladungen aufzunehmen und für ihre schadlose Beseitigung zu sorgen. Er hat ferner nach dem Laden oder Löschen alsbald Verloaderückstände zu entfernen.
- (6) Der Betreiber der Umschlaganlage hat Hausmüll von den dort ladenden oder löschenden Schiffen aufzunehmen.
- (7) Beschädigungen von Hafenanlagen sind von dem Schädiger unverzüglich der Hafenverwaltung oder der Polizei zu melden.
- (8) Der Bereich des Passagierverkehrs ist durch geeignete Maßnahmen vom Bereich des Frachtverkehrs zu trennen.

§ 3.16 Beseitigung störender Gegenstände

Gegenstände, die beim Laden oder Löschen in das Hafengewässer gefallen sind, sind vom Betreiber der Umschlaganlage sofort zu beseitigen. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, so hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen und die Hafenbehörde sowie Revierzentrale Gösselthalmühle unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 3.17 Lagern von Gütern

- (1) Im Freien dürfen Güter nur so gelagert werden, dass von ihnen keine Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen.
- (2) Werden Güter im Bereich von Bahngleisen gelagert, so muss ab Mitte der Gleise ein Mindestabstand von 2,70 m eingehalten werden. Auf Rampen, an denen Bahngleise vorbeiführen, ist ein Weg von 80 cm Breite - gerechnet von der Vorderkante der Rampe - freizuhalten.
- (3) Anlegebrücken, Uferwege, Treppen und Gleisanlagen sind freizuhalten.

Dritter Teil Besondere Vorschriften

§ 4.01 Aufenthalt im Hafengebiet

- (1) Unbefugten ist der Aufenthalt im Hafengebiet, ausgenommen auf den öffentlichen Straßen, verboten.
- (2) Wenn es die Sicherheit des Hafengebietes erfordert, kann die Hafenbehörde für Teile des Hafengebietes vorübergehend das Betreten und Befahren verbieten.

§ 4.02 Ausschluss des Gemeingebrauches

Das Hafengebiet ist eine Betriebsanlage im Sinne des Art.18 Abs. 2 BayWG.
An den Hafengewässern besteht daher kein Gemeingebrauch.

§ 4.03 Besonderes Verhalten im Hafengebiet

Auf den Umschlag- und Rangierbetrieb ist besonders Rücksicht zu nehmen.

§ 4.04 Auslegen und Sichern von Landebrücken

Landebrücken sind vom Schiffsführer auszulegen, von ihm verkehrssicher zu halten und bei Nacht ausreichend zu beleuchten.

§ 4.05 Festmachen

Zum Festmachen sind nur die dafür vorgesehenen Poller zu verwenden.

§ 4.06 Liegeordnung

- (1) Im Bereich des Schiffswendeplatzes dürfen Wasserfahrzeuge nicht festgemacht werden.
- (2) Beim Anlegen von Wasserfahrzeugen an feststehenden Umschlageinrichtungen (Kranen, Pumpstationen, Fallrohren usw.) ist der zum Verholen der Wasserfahrzeuge während der Umschlagarbeit erforderliche Raum freizuhalten.
- (3) Den Besitzern von Grundstücken an den Kais (Anliegern) steht der Anlegeraum vor ihren Anlagen zum Laden und Löschen zur Verfügung. Soweit der Anlegeraum von den Anliegern nicht ausgenützt ist, kann er von der Hafenbehörde anderen Wasserfahrzeugen zugewiesen werden. Bei Inanspruchnahme des Anlegeraumes für ihre Zwecke haben die Anlieger anderen Wasserfahrzeugen zur Freimachung des Anlegeraumes mindestens die Zeit zu lassen, um das Beladen oder Entladen eines Eisenbahnwagens oder eines Straßenfahrzeuges zu beenden.
- (4) Die dem Personenverkehr dienenden Wasserfahrzeuge dürfen ohne Erlaubnis durch die Hafenbehörde im Hafengebiet nicht anlegen.

§ 4.07 Schub- und Versorgungsschiffe im Hafen

Eine auf das Hafengebiet beschränkte gewerbliche Schubschiffahrt bedarf der Genehmigung der Hafenbehörde. Das gleiche gilt für den Einsatz von Bunker- und Versorgungsbooten.

§ 4.08 Laden und Löschen

Die Schiffsführer müssen dulden, dass über ihre Fahrzeuge hinweg geladen oder gelöscht wird. Für die Personenschifffahrt gilt die Regelung entsprechend. § 2.05 Abs. 2 Hafendienstordnung ist zu beachten.

§ 4.09 Umschlagordnung

- (1) Der Umschlag von Gütern an den Kaianlagen mittels Rutschen, Förderbändern, Saug-, Druck- oder Falleitung, nicht hafeneigenen Hebe- und Flurförderzeugen sowie mit Menschenkraft auf den oder über die nicht vermieteten oder im Erbbaurecht vergebenen Flächen des Hafengebietes ist nur mit Erlaubnis der Hafenbehörde gestattet.
- (2) Außerhalb der gemieteten Lagerplätze dürfen Güter nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen niedergelegt, gelagert oder umgeschlagen werden.
- (3) Auf den Ladekais dürfen Landfahrzeuge und Güter nur mit Genehmigung der Hafenbehörde abgestellt bzw. abgelagert werden. Die Gehwege sind freizuhalten.
- (4) Bei Lagerung von Schüttgut sind die natürlichen Böschungsverhältnisse des Materials zu berücksichtigen. Die gelagerten Gegenstände sind gegen Abrollen oder Abstürzen zu sichern.

§ 4.10 Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer

- (1) Wasserfahrzeuge dürfen erst nach Anmeldung bei der Hafenbehörde und nur durch staatlich geprüfte Schädlingsbekämpfer ausgeräuchert oder ausgegast werden.
- (2) Die Hafenbehörde kann für festgemachte Wasserfahrzeuge Maßnahmen anordnen, die das Zu- und Abwandern von Ratten verhindern oder erschweren.
- (3) Die Hafenbehörde kann gegenüber den Besitzern der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler) Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten und Ungeziefer anordnen.

§ 4.11 Verhalten auf Bahnanlagen

- (1) Es ist verboten
 1. die Gleise kurz vor bewegten Schienenfahrzeugen zu überschreiten,
 2. auf dem Gleiskörper zu gehen,
 3. unter Schienenfahrzeugen durchzukriechen,
 4. auf bewegte Schienenfahrzeuge auf- oder von ihnen abzuspringen,
 5. das Dach eines bewegten Schienenfahrzeuges zu betreten,
 6. sich auf Puffer, Kupplungen, Tritte oder Trittbretter von Schienenfahrzeugen zu setzen oder zu stellen,
 7. zwischen nahe aneinander stehenden Puffern von Schienenfahrzeugen aufrecht hindurchzugehen,
 8. Schienenfahrzeuge im Bereich der Feuerstraßen an den Kais auf den Gleisen abzustellen. Soweit dies während des Umschlages nicht zu vermeiden ist, muss dieser Bereich mit Beendigung des Umschlages frei rangiert werden.
- (2) Die Gleise dürfen nur betreten werden, wenn kein Eisenbahnbetrieb stattfindet. Beim Überschreiten der Gleise ist jeder unnötige Aufenthalt zu vermeiden.
- (3) Die Betreiber der Umschlaganlagen haben an den Ladestellen die Gleise und Kranbahnschienen, den Uferweg (Krone der Ufermauer) einschließlich der Treppen und den Kailängsweg von Schnee und Eis freizuhalten und die Rangierwege zu streuen, und zwar auch dann, wenn an den Ladestellen nicht gearbeitet wird.
- (4) Umschlag- und Ladegeräte sind nach Gebrauch unverzüglich in Ruhestellung zu bringen. Sie müssen sich in Ruhestellung mit allen Teilen außerhalb des Lichtraumes benachbarter Verkehrswege befinden.

§ 4.12 Eisenbahnbetrieb

- (1) Die Verordnung über den Bau und Betrieb von Anschlussbahnen (Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlussbahnen - EBOA -) vom 3. März 1983 (GVBl S. 722) findet in ihrer jeweiligen Fassung auf den Eisenbahnbetrieb im Hafengebiet Anwendung.
- (2) Die Signale der Eisenbahn und die Anordnungen des Eisenbahnpersonals sind zu beachten. Bei Verschiebevorgängen sind Ladearbeiten auf Verlangen des Eisenbahnpersonals unverzüglich einzustellen. Umschlaggeräte sind aus dem Lichtraum der betroffenen Gleise zu entfernen.
- (3) Auf Gleisstrecken, die bei Tag durch eine rechteckige, rote weißumrandete Scheibe, bei Nacht durch eine rot leuchtende Laterne gekennzeichnet sind, dürfen Schienenfahrzeuge weder verschoben noch hinterstellt werden. Schienengleiche Übergänge dürfen außerhalb des Verschiebevorganges nicht verstellt werden.
- (4) Schienenfahrzeuge dürfen durch Menschenkraft, Spill oder sonstige Vorrichtungen nur außerhalb des Verschiebevorganges im Bereich einer Ladestelle bewegt werden. Hierbei dürfen die Arbeiter die Schienenfahrzeuge nur schieben, nicht aber ziehen. Die Arbeiter dürfen nicht an oder zwischen den Puffern schieben oder rückwärts gehen. Bei der Annäherung an eine Rampe, Ladebühne oder dergleichen dürfen die Arbeiter nicht an der diesen Anlagen zugewandten Seite der Schienenfahrzeuge gehen.
- (5) Bevor Schienenfahrzeuge bewegt werden, sind die seitwärts aufschlagenden Türen und Klappen zu schließen.
- (6) Die Geschwindigkeit der Schienenfahrzeuge muss so bemessen werden, dass sie rechtzeitig zum Stehen gebracht werden können.
- (7) Stillstehende Schienenfahrzeuge sind gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern. Das Anlegen der Luftdruckbremse und das Auflegen von Steinen, Holzstücken, Eisenteilen und dergleichen auf die Schienen zum Festlegen der Schienenfahrzeuge sind verboten.
- (8) Auf Gleise, die nicht ausschließlich für Ladezwecke bestimmt sind, dürfen Wagen nur mit Zustimmung des Eisenbahnaufsichtspersonals verbracht werden.
- (9) Wagen oder Wagengruppen sind vor einem Merkzeichen, einem Übergang oder einer sonstigen freizuhaltenden Stelle so aufzustellen, dass sie sich infolge des Streckens der Pufferfedern oder infolge eines Anstoßes anderer Wagen nicht in den freizuhaltenden Raum hineinbewegen können.
- (10) Gabelstapler ohne entsprechende Zusatzeinrichtungen dürfen nicht zum Verziehen von Wagen oder Wagengruppen eingesetzt werden.

§ 4.13 Straßenfahrzeugbetrieb

- (1) Straßenfahrzeuge dürfen an Gleisen und Kranbahnen oder auf versenkten (Rillen-) Gleisen nur während der für die Entladung oder Beladung erforderlichen Zeit abgestellt werden. Bei Beladung aus Schienenfahrzeugen oder Entladung in Schienenfahrzeuge sind Straßenfahrzeuge mindestens in einer Entfernung von 1 m vom nächsten Schienenstrang aufzustellen. Wenn das Ladegeschäft nicht an einem Tag beendet werden kann, dürfen Straßenfahrzeuge nur in einem Abstand von mindestens 3 m vom nächsten Schienenstrang am Ladegleis hinterstellt werden.
- (2) Das Befahren der Gleisbereiche ist verboten.

§ 4.14 Reinhaltung des Hafengebietes

Der Hafen liegt an einem Stillwasserkanal. Das Hafengewässer ist aus diesem Grunde besonders schutzbedürftig.

- (1) Jegliche Verunreinigung des Hafengebietes ist verboten.

- (2) Die Schiffsführer, die Besitzer der Grundstücke im Hafengebiet (Ansiedler) und die für den Umschlag Verantwortlichen haben Vorkehrungen zu treffen, die eine Verunreinigung des Hafengewässers und des Hafengebietes verhindern.
- (3) Sperrmüll wie Teile der Schiffsausrüstung, Ballast, Eisenteile, Steine, Bauschutt usw. dürfen nur an den von der Hafenbehörde bestimmten Stellen abgelegt werden. Ihre Abholung oder ihr Abtransport ist durch den Schiffsführer oder den Ansiedler umgehend zu veranlassen.
- (4) Sind Gegenstände, die für die Schifffahrt oder in anderer Weise gefährlich werden können, in das Hafengewässer geraten, so hat der dafür Verantwortliche die Beseitigung unverzüglich zu betreiben. Außerdem hat er für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer zu sorgen. In jedem Falle sind die Hafenbehörde sowie die Revierzentrale Gösselthalmühle sofort und ungeachtet anderer Meldepflichten zu verständigen.
- (5) Ballastwasser darf nur mit Zustimmung der Hafenbehörde und der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung eingeleitet werden. Durch Ladungsreste verschmutztes Waschwasser darf nicht in das Hafengewässer gelenzt oder abgeleitet werden.
- (6) Der auf den Wasserfahrzeugen anfallende Hausmüll ist in Plastiksäcken zu sammeln. Sie sind vom Schiffsführer ordnungsgemäß verschnürt bei dem Ansiedler abzugeben, für welchen der Umschlag erfolgte. Dieser ist bis zur Abholung durch das zuständige Entsorgungsunternehmen zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verpflichtet. Die Plastiksäcke müssen vom Schiffsführer in ausreichender Anzahl bei der Schiffsmeldung erworben werden. Der Ansiedler, für den der Umschlag erfolgt, ist außerdem verpflichtet, eine ausreichende Anzahl Plastiksäcke für die Zeiten vorrätig zu halten, an denen die Schiffsmeldestelle nicht besetzt ist.
- (7) Bilgenwasser, ölhaltiges Wasser, Ölrückstände, Reste flüssiger Brennstoffe oder Wasser gefährdende Flüssigkeiten dürfen nur an einen für die Beseitigung dieser Stoffe zugelassenen Unternehmer abgegeben werden. Die Schiffsführer sind für deren rechtzeitige Benachrichtigung verantwortlich. Leere Ölgebinde können an der von der Hafenbehörde bestimmten Stelle deponiert werden.

§ 4.15 Besondere Vorschriften

Es ist verboten:

1. Abdeckplatten von Brunnen, Schächten, Kanälen, Spillanlagen, Schleifleitungen und Kabelkanälen unbefugt aufzuheben oder zu belegen,
2. sich innerhalb des Drehbereichs der Krane unbefugt aufzuhalten oder Kran- und andere Verladeanlagen unbefugt zu betreten,
3. auf gesperrten Wegen, Straßen und Anlagen unbefugt zu fahren,
4. die Kailängswege zu anderen als Lade- und Rangierzwecken mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
5. Betriebs- und Signaleinrichtungen des Hafens und der Bahnanlagen unbefugt zu benutzen oder in Betrieb zu setzen,
6. die für die Allgemeinheit bestimmten Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen,
7. auf Schiffen mitgeführte Tiere frei laufen oder schwimmen zu lassen,
8. die Uferböschungen außerhalb der Treppen zu betreten,
9. die Sickerschlitze und Drainagelöcher in den Uferbefestigungen zu verstopfen oder zu verlegen,
10. in Gräben, Pflastermulden, Durchlässe oder Kanäle Gegenstände zu werfen oder darin Abdämmungen vorzunehmen,
11. unnötige Signale mit Pfeife, Glocke, Nebelhorn oder dergleichen abzugeben,
12. beim Bunkern von Trinkwasser den Hafenbetrieb zu stören oder zu gefährden,
13. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde an oder auf den Wasserfahrzeugen lärmende oder den Hafenbetrieb störende Arbeiten vorzunehmen,
14. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Wasserfahrzeuge zu reinigen,

15. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Sachen auf den Feuerstraßen und Betriebswegen abzustellen,
16. Schafe ein- oder durchzutreiben sowie zu weiden,
17. Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie Autowracks und Altreifen im Sinne des § 20 Abs. 3 KrWG anders als in entsprechenden Boxen bzw. auf dafür geeigneten Lagerflächen ungeordnet bis zur Beseitigung zu sammeln,
18. ohne Erlaubnis der Hafenbehörde Abfälle, zu verbrennen,
19. Wasserfahrzeuge zu ölen oder zu teeren.

Vierter Teil

Ausnahmen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften

§ 5.01 Ausnahmen

Die Hafenbehörde kann im Einzelfall von den Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen zulassen, wenn dies sachlich geboten ist, Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht gefährdet ist und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

§ 5.02 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Hafengebiet
 1. einer Vorschrift über
 - 1.1 das Verhalten im Hafengebiet (§ 2.02),
 - 1.2 das Abhalten von Veranstaltungen (§ 2.09 Abs. 6)
 - 1.3 die Reinhaltung des Hafens (§ 2.10 Abs. 1),
 - 1.4 das Verhalten bei Feuergefahr (§ 2.11),
 - 1.5 Verkehrsstörende Einrichtungen (§ 2.13),
 - 1.6 den Brandschutz an Bord (§ 3.10) oder an Land (§ 3.11),
 - 1.7 das Benutzen von Hafenanlagen (§ 3.15 Abs.3),
 - 1.8 das Lagern von Gütern (§ 3.17),
 2. einer aufgrund des § 1.03 Abs. 1, § 2.04, § 2.12 Satz 2, § 3.02 Abs. 3, § 3.03 Satz 1 oder Satz 3, § 3.08, § 3.13 erlassenen vollziehbaren Anordnung oder einer mit einer Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage der Hafenbehörde zuwiderhandelt,
 3. entgegen § 2.09 Absätze 1 bis 3, Satz 1, Absätze 4 und 5 Hafengewässer benutzt,
 4. entgegen § 2.12 Satz 1 ohne Schiffsführer oder Obhutspflichtiger zu sein, die Hafenbehörde oder die Polizei nicht unverzüglich benachrichtigt,
 5. entgegen § 2.12 Satz 3 nicht unverzüglich Maßnahmen zur Verhinderung einer Wassergefährdung ergreift,
 6. als Wache entgegen § 3.06 Abs. 3 Satz 2 Kontrollgänge nicht regelmäßig durchführt,
 7. Als Mitglied der Besatzung entgegen § 3.09 Abs. 3 näher kommende Fahrzeuge nicht warnt oder den Betrieb der eigenen Schraube nicht stoppen lässt,
 8. entgegen § 3.14 flüssige Treibstoffe nicht von ortsfesten Anlagen oder Bunkerbooten aus abgibt oder übernimmt,
 9. entgegen § 3.15 Abs. 1 an anderen als an den vorgesehenen Stellen lädt oder löscht,
 10. entgegen § 3.15 Abs. 7 Schäden nicht meldet,

11. als Kraftfahrer entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 1 mit dem Fahrzeug den Umschlag oder den Bahn- oder Straßenverkehr behindert oder sich entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 3 vom Fahrzeug entfernt,
 12. als Vertreter des Schiffsführers oder Obhutspflichtigen entgegen § 3.06 Abs. 1 Satz 2 nicht kurzfristig erreichbar ist oder keine Auskunft gibt,
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des Artikels Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder als dessen nach § 3.06 Abs. 1 eingesetzter Vertreter
1. entgegen § 2.05 ohne Erlaubnis in den Hafen einläuft,
 2. entgegen § 2.07 Abs. 1 ein Fahrzeug oder eine schwimmende Anlage nicht an- oder abmeldet,
 3. entgegen § 2.08 Abs. 1 das Betreten, Besichtigen und Mitfahren nicht duldet, die verlangten Auskünfte nicht erteilt oder keinen Einblick in die Schiffs- und Ladepapiere gewährt,
 4. entgegen § 2.08 Abs. 2 beim an Bord kommen und von Bord gehen nicht behilflich ist,
 5. entgegen § 2.10 Abs. 4 Satz 1 die Hafenbehörde, die Polizei oder die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht unverzüglich benachrichtigt,
 6. entgegen § 2.10 Abs. 4 Satz 2 die ausgetretenen Stoffe nicht entfernt,
 7. entgegen § 2.11 Satz 1 die Hafenbehörde, die Polizei oder die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht unverzüglich benachrichtigt,
 8. einer Vorschrift des § 3.01 über das Verhalten im Hafen zuwiderhandelt,
 9. entgegen § 3.02 Abs. 1 Schubarbeiten ausführt,
 10. einer Vorschrift des § 3.02 Abs. 2 über die Abmessungen der Schlepp- und Schubverbände sowie der gekuppelten Fahrzeuge zuwiderhandelt,
 11. entgegen § 3.03 Satz 2 zugewiesene Liegeplätze wechselt,
 12. einer Vorschrift des § 3.04 über das Festmachen oder Ankern von Fahrzeugen einschließlich Beibooten und schwimmenden Anlagen zuwiderhandelt,
 13. einer Vorschrift des § 3.05 zuwiderhandelt,
 14. entgegen § 3.06 Abs. 1 Satz 1 einen geeigneten Vertreter nicht einsetzt,
 15. entgegen § 3.06 Abs. 1 Satz 3 einen Obhutspflichtigen nicht benennt,
 16. entgegen § 3.06 Abs. 3 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht ausreichend besetzt,
 17. entgegen § 3.06 Abs. 3 Satz 1 keine Bordwache stellt,
 18. entgegen § 3.07 Abs. 1 an Stellen anlegt, die kein sicheres Erreichen eines Uferweges zulassen,
 19. entgegen § 3.07 Abs. 2 das Überlegen von Laufstegen, das Herüberbringen von Gütern oder das Überqueren nicht duldet,
 20. entgegen § 3.08 Abs. 3 Verschrottungsarbeiten oder Reparaturen ausführt oder ausführen lässt,
 21. einer Vorschrift des § 3.09 über den Gebrauch der Schiffsschraube zuwiderhandelt oder entgegen § 3.09 Abs.3 ein Besatzungsmitglied nicht bestellt,
 22. entgegen § 3.12 die Hafenbehörde, die Polizei oder die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht unverzüglich über Schäden oder besondere Vorfälle in Kenntnis setzt,
- (3) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Obhutspflichtiger (§ 2.08) oder als dessen nach § 3.06 Abs.1 eingesetzten Vertreter
1. eine der in Absatz 2, Nummer 3, 4, 5, 6, 7, 12, 14, 19, 20 oder 22 bezeichnete Handlung begeht,
 2. entgegen § 3.04 Abs. 2 Satz 2 die Befestigungen nicht überwacht oder anpasst.
- (4) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster

1. eine der in Absatz 2 Nummer 1, 2, 9, 15, 20 oder 22 bezeichneten Handlungen begeht, anordnet oder zulässt,
 2. entgegen § 3.08 Abs. 1 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen still legt,
 3. entgegen § 3.08 Abs. 2 Fahrzeuge oder schwimmende Anlagen zum Lagern von Gütern oder als Wohnschiff benutzt.
- (5) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Betreiber von Umschlaganlagen
1. eine der in Absatz 2 Nummer 5 oder 6 bezeichneten Handlungen begeht,
 2. entgegen § 3.11 Abs. 1 Satz 2 keine Verbotstafeln aufstellt,
 3. entgegen § 3.15 Abs. 2 nicht für eine ausreichende Beleuchtung sorgt,
 4. entgegen § 3.15 Abs. 4 Satz 2 nicht für ausreichende Sicherheit im Gleisbereich sorgt,
 5. entgegen § 3.15 Abs. 5 nicht für die schadlose Beseitigung der Ladungsreste sorgt oder Verladerückstände nicht entfernt,
 6. entgegen § 3.15 Abs. 6 Hausmüll nicht aufnimmt,
 7. entgegen § 3.16 die Schifffahrt gefährdende Gegenstände nicht beseitigt oder nicht für die Warnung anderer Verkehrsteilnehmer sorgt oder die Hafenbehörde, die Polizei oder die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung nicht benachrichtigt,
- (6) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem dieser Verordnung unterstellten Hafen entgegen § 1.02
1. den Bestimmungen der Rheinschifffahrts-Polizeiverordnung über
 - 1.1 den Einsatz und die Eignung von Schiffsführern (§ 1.02 RheinSchPV),
 - 1.2 die Beladung und die Höchstzahl der Fahrgäste (§1.07 RheinSchPV),
 - 1.3 die Besetzung des Ruders (§ 1.09 RheinSchPV),
 - 1.4 das Mitführen von Urkunden (§ 1.10 RheinSchPV),
 - 1.5 den Schutz der Schifffahrtszeichen (§ 1.13 RheinSchPV),
 - 1.6 die Kennzeichen, Einsenkungsmarken, Tiefgangsanzeiger, Bezeichnung und Schallzeichen der Fahrzeuge (§§ 2.01, 2.02, 2.04, Kapitel 3 und 4 RheinSchPV),
 - 1.7 die Fahrregeln (§ 1.06, Kapitel 6 RheinSchPV),
 - 1.8 die höchstzulässigen Abmessungen (§ 8.01, Kapitel 11, Anlage 12 RheinSchPV),
 - 1.9 besondere Sicherheitsvorschriften für Schub- und Schleppverbände sowie gekuppelte Fahrzeuge (Kapitel 8 und 11 RheinSchPV) zuwiderhandelt,
 2. als Schiffsführer, Eigentümer Ausrüster oder Rudergänger oder wer ohne Schiffsführer, Eigentümer, Ausrüster oder Rudergänger zu sein eine der in Artikel 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung oder
 3. als Schiffsführer, Eigentümer oder Ausrüster eine der in § 11.01 der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt oder
 4. als Schiffsführer, der das Bleib-weg-Signal wahrnimmt, oder als Eigentümer oder Ausrüster eine der in § 6 der Verordnung über die Einführung eines Bleib-weg-Signals auf den Bundeswasserstraßen
- aufgeführten Zuwiderhandlungen begeht.
- (7) Ordnungswidrig im Sinne des Art 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe d BayWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. sich entgegen § 4.01 unbefugt im Hafengebiet aufhält,
 2. entgegen § 4.02 am Hafengewässer Gemeingebrauch ausübt,
 3. entgegen § 4.04 Landgänge nicht auslegt, unzureichend sichert und beleuchtet,
 4. an den in § 4.05 genannten Einrichtungen festmacht,

5. gegen die in § 4.06 festgesetzte Liegeordnung verstößt,
6. entgegen § 4.07 ohne Erlaubnis der Hafenbehörde im Hafen Schub-, Bunker- oder Versorgungsboote einsetzt,
7. gegen die in § 4.09 festgesetzte Umschlagordnung verstößt,
8. entgegen § 4.10 Abs. 1 Ratten und Ungeziefer ohne Anmeldung bei der Hafenbehörde ausräuchert oder ausgast,
9. gegen die in § 4.11 Abs. 1 genannten Verbote hinsichtlich des Verhaltens auf Bahnanlagen verstößt,
10. entgegen § 4.11 Abs. 2, 3 und 4 die Gleise während des Eisenbahnbetriebes betritt, Gleise und Kranbahnschienen, den Uferweg (Krone der Ufermauer) einschließlich der Treppen und den Kailängsweg nicht von Schnee und Eis freihält, die Rangierwege nicht streut sowie Umschlag- und Ladegeräte im Lichtraum benachbarter Verkehrswege abstellt,
11. gegen die in § 4.12 Abs. 2 bis 10 genannten Vorschriften für den Eisenbahnbetrieb verstößt,
12. entgegen § 4.13 Abs. 1 Straßenfahrzeuge näher als im zulässigen Mindestabstand vom nächsten Schienenstrang abstellt oder entgegen § 4.13 Abs. 2 die Gleisbereiche mit Straßenfahrzeugen befährt,
13. gegen ein Verbot des § 4.15 verstößt.

§ 5.03 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.